

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

550 DARMSTADT

Vorhaben der ENTEGA AG zur Änderung des Müllheizkraftwerks Darmstadt

Die ENTEGA AG, Frankfurter Straße 100, 64293 Darmstadt, hat beim Regierungspräsidium Darmstadt einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) des Müllheizkraftwerks Darmstadt (MHKW Darmstadt) gestellt.

Die Änderung umfasst im Wesentlichen:

- Rückbau der Anlagentechnik von Linie 2, sowie Ersatz durch eine neue Linie 4 einschließlich der zugehörigen Rauchgasreinigungsanlage und der erforderlichen peripheren Anlagen;
- Rückbau der Anlagentechnik von Linie 1, sowie den Neubau der Klärschlamm-Monobehandlung (KSMB) im Bereich der Linie 1, einschließlich der erforderlichen Anlagen für die Annahme und Speicherung der Klärschlämme;
- Neubau der Klärschlamm-Aschekonfektionierung;
- Neue Speisewasserversorgung für Linie 3 und 4;
- Ein Leittechnik-Retrofit für die Linie 3 nach dem Stand der Technik und die
- Erweiterung des Betriebsgeländes für betriebslogistische Zwecke (Container-Wechselzone bei Abfallanlieferung).

Die Anlage befindet sich in der Gemarkung: Darmstadt, Bezirk 6, Flur: 14, Flurstücke: 183/1, 137, 138/2 und 138/1 (teilw.), Anschrift: Otto-Röhm-Straße 19, 64293 Darmstadt.

Die Anlage soll nach erteilter Genehmigung geändert und anschließend in geänderter Form betrieben werden.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 16 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.1.1.3 (G/E), 8.11.2.4 (V), 8.12.1.1 (G/E) und 8.12.2 (V) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben ist nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 8.1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG UVP-pflichtig. Eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) wurde durchgeführt und die Ergebnisse in einem UVP-Bericht nach § 16 UVPG dokumentiert und von der Trägerin des Vorhabens vorgelegt. Er kann zusammen mit der Kurzbeschreibung des Vorhabens und Stellungnahmen auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt eingesehen werden.

Für das Vorhaben wurde am 13. Juni 2022 ein Scoping-Termin durchgeführt.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit vom **24. Juli 2023** (erster Tag) bis zum **23. August 2023** (letzter Tag) beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Wilhelminenstraße 1–3, 64283 Darmstadt, Zimmer Nr. 1.082 zur Einsicht aus und können dort nach vorheriger Anmeldung/Terminabsprache (Tel.: 06151/12-5771 oder 12-3711) während der Dienstzeiten (Montag bis Donnerstag: 8:00 Uhr bis 16:30 Uhr; Freitag: 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr) eingesehen werden.

Ergänzend dazu liegen die Antragsunterlagen ebenso in der Zeit vom **24. Juli 2023 bis zum 23. August 2023** bei dem Magistrat der Wissenschaftsstadt Darmstadt, Stadtplanungsamt, Stadthaus West, 64295 Darmstadt, Mina-Rees-Straße 12, im 2. Obergeschoss, Zimmer 2.02 während der allgemeinen Dienststunden (Montags bis Donnerstags 8:00 bis 16:00 Uhr und Freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Die Kurzbeschreibung und der UVP-Bericht können in dem genannten Zeitraum (**24. Juli 2023 bis 23. August 2023**) im Internetaufruf des Regierungspräsidiums Darmstadt, www.rp-darmstadt.hessen.de, unter dem Menüpunkt: Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen → Bekanntmachungen Umweltrecht (<https://rp-darmstadt.hessen.de/presse/%C3%B6ffentliche-bekanntmachungen/umweltrecht>) auch online eingesehen werden.

Zudem wird nach § 20 Abs. 2 UVPG der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der UVP-Bericht und die zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen im UVP-Portal unter der Internetadresse www.uvp-verbund.de zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist (§ 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Satz 2 UVPG).

Bei den vorgenannten Berichten und Empfehlungen handelt es sich um abschließende Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Stellen:

Regierungspräsidium Darmstadt:

- Dezernat IV/Da 41.4 – Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz
- Dezernat IV/Da 42.1 – Abfallwirtschaft – Entsorgungswege
- Dezernat IV/Da 43.1 – Immissionsschutz Lärm
- Dezernat IV/Da 43.3 – Immissionsschutz Luftreinhaltung (abschließende Stellungnahme liegt noch nicht vor)
- Dezernat IV/Da 45.1 – Bodenschutz
- Dezernat V 53.1 – Naturschutz
- Dezernat VI 61 – Arbeitsschutz (abschließende Stellungnahme liegt noch nicht vor)

Magistrat der Wissenschaftsstadt Darmstadt:

- Bauaufsicht (abschließende Stellungnahme liegt noch nicht vor)
- Mobilitätsamt (Abwassereinleitung)
- Mobilitätsamt (Verkehr – abschließende Stellungnahme liegt noch nicht vor)
- Feuerwehr Darmstadt (abschließende Stellungnahme liegt noch nicht vor)

Innerhalb der Zeit vom **24. Juli 2023** (erster Tag) bis **25. September 2023** (letzter Tag) können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich, per E-Mail: Genehmigungen-IVDa-422@rpda.hessen.de, oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für dieses Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Personenbezogene Daten von Einwenderinnen und Einwendern können zum Beispiel bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Wenn Sie vorab Ihrer Einwendungen die Datenschutzhinweise zur Kenntnis nehmen möchten, haben Sie die Möglichkeit, diese auf der Homepage des RP Darmstadt unter Umwelt und Energie > Abfall > Datenschutzhinweise oder persönlich unter obiger Adresse einzusehen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese zudem in Papierform, ausreichend ist ein formloses Schreiben an obige Adresse.

Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen und solche, die die Person des Einwendenden nicht erkennen lassen, werden bei einem gegebenenfalls stattfindenden Erörterungstermin nicht zugelassen.

Soweit Namen und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an die Trägerin des Vorhabens oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

An Stelle eines Erörterungstermins soll eine Online-Konsultation durchgeführt werden.

Die Online-Konsultation findet ab dem 17. bis 20. Oktober 2023 statt. Die Zugangsdaten erhalten die Einwendenden und sonstigen Teilnehmenden nach entsprechender Registrierung per E-Mail.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer bzw. eines Beteiligten bei der Online-Konsultation ohne sie bzw. ihn verhandelt werden kann.